

Ausfertigung



JK

Dem RA am

zugestellt

## Amtsgericht Aachen

### Beschluss

In dem Verfahren

gegen

52477 Alsdorf

Wird auf den Antrag des Rechtsanwalts Ferner als Rechtsanwalt des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung vom 27.12.2012 gegen den Kostenbescheid der StädteRegion Aachen vom 18.12.2012 aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt dieser die Staatskasse.

#### Gründe:

Die StädteRegion Aachen führte unter dem Aktenzeichen 3408 ein Bussgeldverfahren gegen den Betroffenen. Mit Schreiben vom 18.09.2012 bestellte sich Rechtsanwalt Ferner für den Betroffenen und beantragte Akteneinsicht insbesondere auch durch Übersendung der Bedienungsanleitung des verwendeten Messgerätes. Die Akte wurde dem Verteidiger ohne Bedienungsanleitung übersandt. In einem Schreiben vom 19.09.2012 stellte die StädteRegion Aachen die Übersendung einer Kopie der Bedienungsanleitung in Aussicht, und kündigte eine Gebühr von 88,10 EUR an. Mit Schreiben vom 24.09.2012 teilte der Verteidiger mit, dass er aus seiner Sicht die Übersendung kostenfrei zu erfolgen habe. Die StädteRegion Aachen bot ihm die Einsichtnahme in die Bedienungsanleitung in den Räumlichkeiten an. Nach einem erneuten Akteneinsichtsgesuch und weiterem Schriftverkehr übersandte die StädteRegion Aachen Kopien der Bedienungsanleitung und erlies unter dem 18.12.2012 einen Kostenbescheid hinsichtlich angefallender Kopiekosten in Höhe von 88,10 EUR. Hiergegen wendet sich Rechtsanwalt Ferner mit dem am 27.12.2012 bei der Ver-

waltungsbehörde eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Einem Rechtsanwalt steht grundsätzlich ein umfassendes Akteneinsichtsrecht zu. Dieses umfasst auch alle Unterlagen die dem Gericht oder einem Sachverständigen zur Verfügung gestellt werden, mithin also auch Bedienungsanleitungen. Dies ist erforderlich, damit der Verteidiger des Betroffenen die Bedienung und Aufstellung des konkret eingesetzten Messgerätes überprüfen kann (AG Verde, Beschl. v. 28.08.2010 - 9b Owi 764/10). Dies folgt auch aus dem Grundsatz der Aktenvollständigkeit, da sowohl be- als auch entlastende Umstände zugänglich sein müssen, um ausreichend rechtliches Gehör zu gewähren. (AG Gelnhausen, Beschl. vom 14.09.2010 - 44 Owi 2945 Js 13251/10).

Dabei muss es für den Verteidiger jederzeit die Möglichkeit geben, die Bedienungsanleitung in den Räumlichkeiten der Verwaltungsbehörde einzusehen. Der Verwaltungsbehörde bleibt es zudem unbenommen unter Beachtung des Urheberschutzes ein gewisses Kontingent an Kopien bereit zu halten um zeitgleich mehrere Akteneinsichtsgesuche bedienen zu können. Dabei ist es nicht erforderlich diese Kopien zum Verbleib beim Verteidiger anzufertigen. Ausreichend ist vielmehr, dass der Verteidiger die Möglichkeit der Akteneinsicht hat.

Die Versendung entsprechender Kopien ist dabei von der Kostenpauschale des § 107 Abs. 5 OwiG gedeckt. Weitere Beträge können nicht in Rechnung gestellt werden, da diese Norm abschließend ist (AG Straubing, Beschl. vom 27.05.2004 - 2.1 AR 24/04). Dies gilt auch im vorliegenden Fall. Dies insbesondere, weil sich der Verteidiger ausdrücklich gegen die Erstellung von Kopien in Verbindung mit Gebühren gestellt und damit zum Ausdruck gebracht hat, dass er in diesem Fall keine Versendung wünscht. Die Kosten des Verfahrens und die entstandenen notwendigen Auslagen sind von der Verwaltungsbehörde zutreffend festgesetzt worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 25 a Abs. 3 Satz 2 StVG, 62 Abs. 2 Satz 2 OWiG, 465 Abs. 1 StPO.

Diese Entscheidung ist gemäß § 25 a Abs. 3 Satz 3 StVG unanfechtbar.

Aachen, 06.02.2013

Amtsgericht



Richter